

Herr Bibliothekar und die Antiquare ausdauernd auf die Ergänzung dieser Lücke bedacht sind.

Die noch oder künftig neu erscheinenden aber anzufammeln, dürfte leicht zu bewerkstelligen sein, wenn der Börsenvorstand die (öfter zu wiederholende) Bitte an die Verleger richtet, die Bibliothek des Börsenvereins mit einem Gratis-Exemplar auf die Continuationsliste zu setzen.

Vielleicht wird eine solche Sammlung dem Verleger der Zukunft, der durch Gründung eines neuen derartigen Blattes dem bekannten längstgefühlten Bedürfnis abhelfen will, eine Reihe warnender Krankengeschichten vorsehen und ihn dadurch vor Schäden bewahren.

Rechtsfälle.

Berlin, 23. Juni. „Ganz Berlin im Portemonnaie oder in der Westentasche“ im Verlage von Max Marcus hier hat die Veranlassung zur Anstellung eines Nachdrucksprozesses gegeben, welcher am Mittwoch vor der zweiten Criminaldeputation des Stadtgerichts zur Verhandlung gelangte. Es ist bekannt, daß seit März 1874 im Verlage von Edwin Staudé hier ein Westentaschenbüchlein unter dem Titel: „Berlin im Portemonnaie“ erschien, welches die Sehenswürdigkeiten der Stadt, die Fahrpläne der Eisenbahnen, Posten, Omnibusse, Dampfschiffe und andere Mittheilungen in übersichtlicher Form enthält. Der Buchhändler Max Marcus hat vom Juni 1874 ab diesem Unternehmen eine Concurrnz entgegengesetzt und unter obigem Titel ein Büchlein gleichen Inhalts mit einigen Bervollständigungen herausgegeben. Darin soll nun nach der Ansicht des Staudé ein unbefugter Nachdruck liegen, welcher u. a. in dem wörtlichen Abdruck der Fahrpläne, auch mit den Fehlern, aus der Mai-Ausgabe des Staudé'schen Büchleins in die Juni-Ausgabe des neuen Unternehmens erblickt wird. Auf den von Staudé gestellten Strafantrag wurde nicht nur gegen Max Marcus die Anklage erhoben, sondern auch die bei ihm vorgefundenen 330 Exemplare mit Beschlag belegt. Staudé beanspruchte unter Bezugnahme auf eine von Marcus veröffentlichte Reclame, nach welcher derselbe 18,000 Exemplare abgesetzt haben will, eine seitens des Beschuldigten an ihn zu erlegenden Buße von 600 Mark. Der Angeklagte gab zu, die Fahrpläne des Staudé'schen Werkes als aus amtlichen Quellen geschöpft für das Juni-Fest des seinen benutzt, behauptete indeß, nur 2000 Exemplare abgesetzt zu haben. Die königliche literarische Sachverständigen-Commission sprach ihre Ansicht in zwei verschiedenen Gutachten dahin aus, daß das Staudé'sche Werkchen den Ausfluß einer individuellen Geistesthätigkeit darstellt, deshalb vor Nachdruck geschützt sei, und daß der Abdruck der Fahrpläne u. in dem Marcus'schen Büchlein sich als ein strafbarer vorsätzlicher Nachdruck charakterisire. Der Gerichtshof verurtheilte demgemäß den Angeklagten Max Marcus wegen Nachdrucks zu 100 Mark, event. 10 Tagen Gefängniß, erkannte auf Einziehung der mit Beschlag belegten Exemplare und legte außerdem dem Angeklagten eine an Staudé bei Vermeidung der Rechtshilfe zu zahlende Buße von 250 Mark auf, welche dem von dem Angeklagten zugestandenen Absatz des nachgedruckten Büchleins entspreche.

(Bosische Btg.)

Miscellen.

Zum Conkurs Grabow. — In Nr. 109 des Börsenblattes steht die gerichtliche Bekanntmachung von dem Conkurs von Heinrich Grabow in Altona ohne jede weitere Mittheilung. Wenn es nun schon wünschenswerth erschiene, auch eine Notiz über Anmeldung der Forderungen u. s. w. zu erhalten, so dürfte es von noch größerem Interesse sein, zu erfahren, ob es allen Verlegern ebenso erging, wie dem Schreiber dieser Zeilen, welcher bis heute weder Remittenden

noch Zahlung erhielt. — In Nr. 31 d. Bl. ist der Verkauf der Grabow'schen Geschäfte in Altona und Ottenen an Hrn. Send aus Meerrane angezeigt und hierbei ausdrücklich bemerkt, daß zum Zwecke der Regelung der Ostermehzahlungen ein entsprechender Betrag vom Rauffschilling deponirt sei. Dasselbe sagt auch Hr. Send in seiner Anzeige. Wo diese Summe deponirt ist, darüber schweigen beide Anzeigen. Wir sind der Meinung, daß der Verlagsbuchhandel, welcher bei dem Conkurs Grabow's interessirt ist, berechtigt sei, zu fragen, wo die deponirte Summe liege, woran es liegt, daß bis dato Remittenda nicht eingetroffen, und wann aus dem mehr erwähnten Depositum die Zahlung der Saldi erfolgt? — Der Käufer der beiden Geschäfte dürfte wohl am besten hierüber Aufschluß geben können.

Ueber die in Nr. 139 d. Bl. erwähnte Versteigerung einer Handschriftensammlung in London berichtet die Allg. Btg. weiter: „... Die Zahl der bei der Versteigerung erschienenen Liebhaber war eine beträchtliche. Die hohen Preise, welche für die einzelnen Stücke der Sammlung erzielt wurden, legen Zeugniß für den hohen Werth derselben ab. Die aus dem 14. Jahrhundert stammende, aus 90 Folio-Blättern bestehende Handschrift »Saint Austyn Meditations and Convessions in Englsyhe« wurde z. B. bezahlt mit 81 Pf. St.; ein im 16. Jahrhundert geschriebenes »Breviarium ad Usam Sarum« (Sacerdotum), 256 Quartblätter, mit 96 Pf. St.; 53 Quartblätter aus demselben Jahrhundert »Christi Vitae et Passionis Icones« mit 138 Pf. St.; »Heures de Notre Dame« aus dem 15. Jahrhundert, 473 Quartblätter mit 300 Pf. St.; ein »Evangelistarium« aus dem 9. und 10. Jahrhundert, 393 Quartblätter, mit 780 Pf. St. u. Der Gesamtterlös der Versteigerung belief sich auf 12,272 Pf. St.“

Personalnachrichten.

Herrn Wilhelm Ritter von Braumüller (Vater) in Wien wurde der türkische Medschidie-Orden 4. Classe verliehen.

Die Firma Fleib & Riehschel in Gera wird am 1. Juli d. J. die 200-jährige Jubelfeier der in ihrem Besitz befindlichen Fürstlichen Hofbuchdruckerei begehen. Dieselbe ist somit eine der ältesten Buchdruckereien von Thüringen und nimmt in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, verbunden mit einem geographisch-artistischen Institut, Chemotypie, galvanoplastischer Anstalt und Buchbinderei, eine der angesehensten Stellen unter denselben ein.

Halle, 26. Juni. Die Feier einer 50-jährigen treuen und bewährten Berufsthätigkeit ist in diesen Tagen hier begangen worden. Dieselbe galt dem Geschäftsführer in der G. Schwetschke'schen Verlagshandlung und Zeitungs-Expedition, Herrn Ed. Stükrath, einem Manne, welcher auch in weiteren Kreisen Achtung und Liebe vielfach sich erworben hat. Nachdem bereits am Sonnabend die Hallische Liedertafel, deren drittältestes Mitglied der Jubilar ist, demselben durch eine festliche Abendvereinigung und eine freundliche Erinnerungsgabe ihre Theilnahme kundgegeben, wurden ihm in den gestrigen Morgenstunden in den festlich geschmückten Räumen der Gebauer-Schwetschke'schen Officin die herzlichsten, von werth- und sinnvollen Ehrengeschenken begleiteten Glückwünsche von Seiten der Prinzipalität und sämtlicher Geschäftsgegnossen des Schwetschke'schen Hauses, welchem der Jubilar, nachdem er am 26. Juni 1826 in der J. R. G. Wagner'schen Buchhandlung zu Neustadt a. D. seine Laufbahn begonnen, fast 41 Jahre ununterbrochen angehört, dargebracht. Auch der Vorstand des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins widmete der Feier eine ehrende Theilnahme, indem er an den Jubilar ein Glückwunschsreiben richtete, an dessen Schluß ausgesprochen wird, daß der Blick auf eine solche Arbeit eines langen Lebens in der Gegenwart besonders wohlthuend und tröstlich wirke.

(Hallische Btg.)